Az.: 5 A 234/19.A 4 K 2513/17.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

in der verv	waitungsrechtssache	
des		
		- Kläger - - Berufungskläger -
prozessbevollmächtigt:		
	gegen	
die Bundesrepublik Deutschland		

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

AsylG (Folgeverfahren) hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Martini aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 2024

am 7. Februar 2024

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. November 2018 - 4 K 2513/17.A - geändert. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- Der Kläger begehrt auch mit der Berufung die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen.
- Am 29. Juni 2016 stellte der Kläger in Österreich einen Asylantrag. Er trug vor, er habe sich bis zum 21. Dezember 2015 in der Türkei aufgehalten. Danach sei er über Serbien

und Kroatien Anfang Januar 2016 nach Österreich eingereist und dort eine Woche lang geblieben, anschließend sei er nach Italien und am 22. Juni 2016 wieder nach Österreich. Als Gründe, die gegen eine Überstellung nach Deutschland sprächen, benannte der Kläger seine Ex-Frau in Deutschland, die ihm Probleme mache. Er habe in der Türkei leben und arbeiten wollen, habe durch die Probleme mit dem Erdogan-Regime aber diese Möglichkeit verloren. Der Asylantrag des Klägers wurde in Österreich als unzulässig zurückgewiesen und es wurde ausgesprochen, dass die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist. Das dagegen vom Kläger eingelegte Rechtsmittel blieb erfolglos. Der Kläger begab sich anschließend in die Schweiz und stellte dort am 30. Januar 2017 einen Asylantrag. Den Übernahmeersuchen aus Österreich und der Schweiz stimmte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zu. Am 24. März 2017 wurde der Kläger von der Schweiz in die Bundesrepublik Deutschland überstellt.

Am 24. März 2017 stellte der Kläger beim Bundesamt einen Folgeantrag. Bei der am 4 19. April 2017 durch das Bundesamt durchgeführten Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags und der ebenfalls am 19. April 2017 durchgeführten informatorischen Anhörung zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 VwVfG gab der Kläger an, er habe in der Türkei die Schule bis zur 5. Klasse besucht. Er sei 2014 von Deutschland in die Türkei ausgereist. Er habe psychische Probleme gehabt und sich dort erholen wollen. Er habe noch zwei Brüder und fünf Schwestern sowie die Großfamilie im Heimatland. Seit 2014 gebe es viele Konflikte in der Türkei. Es seien viele Leute festgenommen worden, denen man vorgeworfen habe, die Arbeiterpartei Kurdistans - PKK - zu unterstützen. Sein Bruder sei grundlos festgenommen worden und sechs Monate im Gefängnis gewesen. Weitere Familienangehörige seien auch festgenommen worden. Inzwischen sei sein Bruder freigelassen und auf dem Weg nach Europa. Ihm persönlich - dem Kläger - sei nichts passiert. Wäre er geblieben, wäre er vermutlich auch festgenommen worden. Er habe in einem Dorf im Kurdengebiet gewohnt. Die Dorfbewohner seien indirekt gezwungen worden, die PKK-Kämpfer mit Lebensmitteln und weiteren Dingen zu unterstützen. Der türkische Staat habe eine Liste mit Namen der Unterstützer bekommen. Auf der geheimen Liste könnte auch sein Name stehen. Sein Bruder, sein Onkel und seine Cousins seien festgenommen worden. Der Cousin seines Vaters habe eine Gerichtsverhandlung gehabt und von dem Richter die Information erhalten, dass drei der auf der Liste aufgeführten Leute in Europa seien. In seinem Dorf seien drei bis vier Leute in Europa. Deshalb sei die Wahrscheinlichkeit groß, dass sein Name auf der Liste stehe. Ein Dorfbewohner sei im letzten Jahr verschwunden, man habe seine Leiche vor fünf Tagen gefunden. In der Türkei sei er nicht politisch aktiv gewesen, er sei auch nicht lange in der Türkei gewesen. Vor seiner Ausreise habe er zuletzt in Istanbul gelebt. Bei einer Rückkehr in die Türkei fürchte er, festgenommen und im Gefängnis schlecht behandelt zu werden. Er sei wehrdienstflüchtig und müsste bei einer Rückkehr in die Türkei seinen Wehrdienst nachholen. Er würde beim Militär schlecht behandelt, weil man ihn wegen der Verweigerung als Verräter ansehe. Er wolle seinen Sohn, der in Deutschland sei, nicht allein lassen.

Das Bundesamt entschied mit Bescheid vom 9. Juni 2017, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Nr. 1), der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2) und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird (Nr. 3) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, andernfalls werde er in die Türkei abgeschoben oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

6

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gegeben seien. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Kurden seien in der Türkei nicht gruppenverfolgt. Der Kläger vermöge nicht überzeugend zu erklären, wie er seiner Behauptung zufolge auf eine Liste mit vermeintlichen PKK-Unterstützern in seinem Heimatdorf geraten sei, obwohl er nach eigener Aussage überwiegend in Istanbul gelebt habe. Es seien keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass er den türkischen Behörden in irgendeiner Weise bekannt geworden sei oder ein Interesse an ihm bestehen könnte. Ein solches Interesse ergebe sich nicht, soweit der Kläger wenig detailliert Verhaftungen und andere Repressionen gegen Familienmitglieder geltend mache. Auch der Umstand, dass der Kläger wehrdienstflüchtig sei, führe nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Anerkennung als Asylberechtigter. Für eine flüchtlingsschutzrelevante Gerichtetheit etwaiger Sanktionen sei nichts erkennbar. Ferner gebe es keine zureichenden Anhaltspunkte für eine verfolgungsrelevante Diskriminierung von Kurden bei der Wehrdienstableistung oder bei der Bestrafung wegen Wehrdienstentzugs. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die Abschiebungsandrohung, die Ausreisefrist und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots seien rechtmäßig.

7 Der Kläger erhob am 26. Juni 2017 Klage. Er ließ durch seinen Anwalt vortragen, er habe nach seiner Ausreise in die Türkei im Jahr 2014 im Dorf A..... in der Nähe der kleinen Stadt K... gelebt, zusammen mit seinem Bruder ein Haus gebaut und Landwirtschaft betrieben. Ab August 2016 seien zunehmend PKK-Kämpfer in sein Dorf gekommen, die ihn und seine Familienangehörigen unter Androhung tödlicher Gewalt zur Herausgabe von Nahrungsmitteln gezwungen hätten. Der Dorfbewohner N..... P....., dessen Familie Anhänger des türkischen Präsidenten sei, habe die Anwesenheit der PKK-Kämpfer der türkischen Armee gemeldet. Die PKK habe hiervon erfahren, sei im August 2016 mit neun Kämpfern in das Dorf gekommen und habe N..... P..... ermordet. Seine Leiche habe man erst im Frühling 2017 gefunden aufgrund des Hinweises eines festgenommenen PKK-Kämpfers. Die Familie des Getöteten sei davon überzeugt, dass seine - des Klägers - Familie die PKK unterstütze, und habe dies bei der türkischen Armee angezeigt. Es sei gerichtsbekannt, dass die türkische Armee nur darauf warte, kleinste Hinweise zu erhalten, um Kurden als Unterstützer der PKK "abzustempeln". Er habe keinerlei Verbindungen zur PKK und teile nicht deren Gedankengut. Seine Familie unterstütze aufgrund der kurdischen Volkszugehörigkeit die HDP. Darüber hinaus sei er vermehrt mit seiner Familie an der Grenze zu Syrien in der Stadt C...... gewesen, um den Kurden in Syrien Nahrungsmittel zu bringen. Personen auf türkischer Seite der Grenze würden per Foto und Video aufgenommen. Dies habe letztlich dazu geführt, dass er auf einer Geheimliste der türkischen Armee bzw. Regierung mit PKK-Unterstützern gelandet sei. Ferner sei er vor der Wehrdienstpflicht geflüchtet. Er sei erstmals um den 1. Juni 2001 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, sein Wehrdienst hätte um den 1. September 2001 beginnen müssen. Auch nach seiner Rückkehr in die Türkei im Jahr 2014 habe er sich nicht zum Wehrdienst gemeldet. Er befürchte deshalb eine erhebliche Haftstrafe, die unter unmenschlichen Bedingungen vollstreckt werden würde. Aufgrund des Vorfalls im August 2016 sei seine Familie im Frühjahr 2017 größtenteils verhaftet worden, weshalb er sich entschieden habe, zurück nach Deutschland zu reisen. Sein Onkel A... Ö.... sei verhaftet worden und habe vier bis fünf Monate unbegründet im Gefängnis gesessen. Während seines Gefängnisaufenthalts habe sein Onkel erfahren, dass man in seinem - des Klägers - Heimatdorf drei Personen als mutmaßliche PKK-Unterstützer suche. Der Onkel habe darauf seinem Sohn S..... Ö.... geraten, die Türkei zu verlassen. Während seiner - des Klägers - Reise von der Türkei nach Deutschland habe er seinen Cousin S..... Ö.... getroffen, der ihm von der Warnung A... Ö..... erzählt habe. Für sie - den Cousin und ihn, den Kläger habe festgestanden, dass sie zwei der drei verdächtigten Personen seien, weil alle übrigen Verdächtigten schon verhaftet gewesen seien. Für den Fall einer Rückkehr in die Türkei befürchte er zum einen, von der PKK getötet zu werden, die glauben könnte,

dass er mit der türkischen Armee zusammenarbeite. Zum anderen befürchte er, dass gegen ihn wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK ohne Prozess eine lange Haftstrafe verhängt werde. Er wolle den Kontakt zu seinem Sohn weiter vertiefen. Ferner drohe ihm ein ernsthafter Schaden i. S. d. § 4 AsylG. Er wäre in der Türkei nicht mehr in der Lage, sein Existenzminimum selbst oder durch Unterstützung anderer sicherzustellen. Die anderen Familienmitglieder und Freunde benötigten selbst Unterstützung. Zum Einreise- und Aufenthaltsverbot sei vorzutragen, dass er sich wegen seines langen Aufenthalts in Deutschland mehr Deutschland verbunden fühle als seinem ursprünglichen Heimatland und er sich charakteristisch an die deutschen Gepflogenheiten angepasst habe.

8 In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ergänzte der Kläger sein Vorbringen u. a. dahin, dass sie Probleme mit dem Bruder einer Frau seines Bruders (gemeint: N..... P.....) gehabt hätten, der ebenfalls Landwirtschaft betrieben und nicht gewollt habe, dass sie dies auch täten. Über den Mann habe man gesagt, dass er ein Spion der Armee über die Angelegenheiten der PKK sei. Es habe 37 oder 38 Anzeigen von Dorfbewohnern an die PKK gegeben. N..... P..... sei daraufhin von der PKK entführt und hingerichtet worden. Die Familie von N..... P..... habe dann die Dorfbewohner beim Staat angezeigt. Es seien viele Dorfbewohner festgenommen und ins Gefängnis gesteckt worden. Das Militär habe im Dorf eine Razzia gemacht. Sieben bis acht Personen aus seiner Familie seien vom Militär festgenommen worden, darunter sein Bruder. Er - der Kläger - sei 2016 aus der Türkei nach Österreich ausgereist. Er sei in Österreich gewesen, als sein Bruder festgenommen worden sei, und er sei auch schon in Österreich gewesen, als der Dorfbewohner hingerichtet worden sei. Im November 2018 habe er nach der Beauftragung eines Anwalts von dem Haftbefehl erfahren. In dem Haftbefehl werde er der Unterstützung der PKK und anderer politischer Gruppierungen bezichtigt. Seit der Festnahme seines Bruders seien auch Cousins und Onkel von ihm festgenommen worden. Bei einer späteren Razzia sei auch die Frau eines Onkels festgenommen worden. Sein Onkel sei verhaftet worden und habe sogar ein Ausreiseverbot bekommen. Er - der Kläger - sei mit seinem Cousin, dem Sohn des verhafteten Onkels, nach Österreich ausgereist. Gegen ihn würden zwei Ermittlungsverfahren geführt und in einem weiteren Verfahren sei ein Haftbefehl erlassen worden, weil er nicht zum angesetzten Termin erschienen sei. Eine Bescheinigung mit Stempel des Gerichts bzw. des Anwalts habe er bislang nicht beschaffen können, weil sein Handy kaputt sei. Sein Anwalt habe erklärt, dass er für eine Auskunft der Behörden eine Vollmacht brauche. Die von ihm - dem Kläger - vorgelegten Ausdrucke seien Ausdrucke aus dem

Internet, die jeder machen könne. Man könne auf diese Seite mit einem Code persönlich zugreifen.

Der Kläger reichte in der mündlichen Verhandlung drei Farbkopien in türkischer Sprache zu den Akten mit der Erklärung, dass sie Ausdrucke einer Abfrage des beauftragten Anwalts seien. Der Kläger stellte in der mündlichen Verhandlung den Beweisantrag, zu den drei Farbkopien und den dort genannten Vorgängen eine Auskunft des Auswärtigen Amtes darüber einzuholen, dass gegen ihn ein Haftbefehl vorliege bzw. Strafverfahren geführt würden. Ferner wurde der Beweisantrag gestellt, eine Auskunft des Auswärtigen Amtes einzuholen zum Beweis der Tatsache, dass wegen Wehrdienstflucht ein Strafverfahren geführt werde oder schon abgeschlossen sei.

10 Das Verwaltungsgericht lehnte die Beweisanträge ab und wies mit Urteil vom 26. November 2018 die Klage ab. Das Verwaltungsgericht begründete sein Urteil zum einen mit einem Verweis auf den Bescheid des Bundesamts vom 9. Juni 2017. Zum anderen wurde das Vorbringen des Klägers zu einer Verfolgung für nicht glaubhaft erachtet. Der Kläger habe zunächst keine konkreten Anhaltspunkte für eine Strafverfolgung wegen Wehrpflichtentzugs vorgetragen. Zu psychischen Erkrankungen habe er keine Atteste nachgereicht. Sein aktuelles Interesse für sein deutsches Kind sei nicht nachvollziehbar. Nicht glaubhaft sei, dass er ausgereist sei, um seine Familie zu schützen, denn seine Familie unterstütze sein Engagement für Kurdenbelange und habe ihn früher gerade im Heimatland behalten wollen. Der Vortrag des Klägers wirke verfahrensangepasst konstruiert. Der Kläger habe bereits mehrfach erfolglos Asylanträge mit Begründungen gestellt, die später durch seine Äußerungen bzw. sein Verhalten widerlegt worden seien. Außerdem sei der Kläger freiwillig in den angeblichen Verfolgerstaat zurückgekehrt. Sein im Übrigen vager Vortrag sei dahin gesteigert, dass er nunmehr vom Vorliegen eines Haftbefehls gegen ihn erfahren haben wolle. Ein Anlass für einen Haftbefehl sei nicht ersichtlich vor dem Hintergrund der unglaubhaften Angaben. Die vorgelegten Farbkopien seien auf Echtheit nicht hinreichend nachprüfbar, wobei ergänzend auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen wurde. Die Stellung von Asylanträgen sei nicht verfolgungserheblich. Einreisekontrollen seien hinzunehmen, soweit nicht Verdachtsmomente wie Eintragungen im Fahndungsregister bestünden. Die drastischen Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Entlassungs- und Verhaftungswellen seit dem Putsch und während des bis zum 19. Juli 2017 befristeten Ausnahmezustands richteten sich überwiegend gegen staatliche oder politisch relevante Funktionsträger, Journalisten oder Oppositionspolitiker. Von einer generellen Kurdenverfolgung könne nicht ausgegangen werden.

Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 2. Juli 2021 die Berufung zugelassen. Der Beschluss wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 30. Juli 2021 zugestellt.

Der Kläger begründet die Berufung mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 13. August 2021, der am 17. August 2021 beim Oberverwaltungsgericht einging, mit einem Verweis auf die Begründung des Zulassungsantrags sowie der im Zulassungsverfahren eingereichten weiteren Schriftsätze vom 25. Juni 2019 und 5. Juli 2019. Die darin enthaltenen Begründungen und Beweisanträge sollten vollumfänglich der Berufungsbegründung dienen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei der Bescheid des Bundesamts unrechtmäßig und deshalb vollständig aufzuheben, die Beklagte sei gemäß den Klageanträgen zu verpflichten. Ergänzend verweist der Kläger auf sein Vorbringen in erster Instanz.

13 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. November 2018 - 4 K 2513/17 - zu ändern und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen, sowie den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

14 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und verweist insbesondere auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. Februar 2023 - 13a ZB 22.30152 -.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes zu den Fragen, ob gegen den Kläger in der Türkei Strafverfahren anhängig oder Haftbefehle ergangen sind und ob der Kläger in der Türkei strafrechtlich verurteilt worden ist (Beweisbeschluss vom 28. Dezember 2021). Das Auswärtige Amt hat mit Schreiben vom 22. März 2022 geantwortet, dass es nicht eigenständig recherchieren könne, ob gegen den Kläger Strafverfahren anhängig seien oder er bereits strafrechtlich verurteilt worden sei. Soweit das Auswärtige Amt die mit dem Beweisbeschluss übersandten Dokumente habe bewerten lassen können, wiesen die Dokumente weder inhaltliche

noch formale oder rechtliche Auffälligkeiten bzw. Fälschungsmerkmale auf. Dies betreffe etwa das Schreiben der Jandarma B..... vom 22. Mai 2018 an die Oberstaatsanwaltschaft B..... zur Ausstellung eines Haftbefehls, den Haftbefehl des Gerichts in B..... gegen den Kläger vom 25. Juni 2018 sowie die Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft B..... unter dem Aktenzeichen "......" an das 2. Gericht für schwere Strafen B..... vom 28. Februar 2019, die Annahme der Anklageschrift durch das 2. Gericht für schwere Strafen B..... vom 13. März 2019, den Haftbefehl des 2. Gerichts für schwere Strafen B..... vom 13. März 2019 gegen den Kläger und den Haftbefehl des 2. Gerichts für schwere Strafen B..... vom 13. März 2019 gegen T.... Ö.....

- In der mündlichen Verhandlung hat der Senat den Kläger persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten seiner Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.
- Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- Die Berufung ist zulässig (A.) und hinsichtlich der begehrten Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründet (B. I.), nicht aber hinsichtlich der begehrten Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigter (B. II.).
- A. Die Berufung ist zulässig, insbesondere genügt die Berufungsbegründung den gesetzlichen Vorgaben.
- Gemäß § 78 Abs. 5 Satz 3 AsylG wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, wenn das Oberverwaltungsgericht die Berufung zulässt. Der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht. Hinsichtlich des weiteren Berufungsverfahrens, insbesondere auch der Berufungsbegründung, enthält § 78 AsylG keine Regelungen, so dass insoweit das allgemeine Verwaltungsprozessrecht gilt (BVerwG, Urt. v. 30. Juni 1998 9 C 6.98 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Gemäß § 124a Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 4 VwGO muss die Berufungsbegründung einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten. Zum Antrag gehören der Rechtsmittelantrag und der Sachantrag. Die Berufungsgründe müssen soweit sie nicht auf neue Tatsachen und Erkenntnisse gestützt sind eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs erkennen lassen und sich insbesondere mit

den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen (BVerwG, Urt. v. 16. Juli 2015 - 1 C 30.14 -, juris Rn. 13 m. w. N.).

Allein die Bezugnahme auf den erstinstanzlichen Vortrag genügt nicht den 22 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Berufungsbegründung (Rudisile, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 44. EL/März 2023, § 124a Rn. 56 f. m. w. N.). Eine Bezugnahme auf den Berufungszulassungsantrag ist ausreichend, wenn dieser seinerseits den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Berufungsbegründung genügt (Roth, in: Posser/Wolf/Decker, BeckOK VwGO, Stand: 1. Januar 2024, § 124a Rn. 99 m. w. N.). Letzteres ist hier der Fall. Der Kläger hat sich in seinem Berufungszulassungsantrag und den im Berufungszulassungsverfahren eingereichten weiteren Schriftsätzen vom 25. Juni 2019 und 5. Juli 2019 umfassend mit der Ansicht des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt, dass nicht von einem gegen ihn - den Kläger - eingeleiteten Strafverfahren auszugehen sei.

23

So machte der Kläger mit dem Berufungszulassungsantrag vom 13. Februar 2019 u. a. Ausführungen dazu, dass er aus der Türkei geflohen sei, als er von den Ermittlungen gegen ihn erfahren habe. Zu diesem Zeitpunkt habe er noch keine Kenntnis davon gehabt, dass gegen ihn Haftbefehle vorlägen sowie Strafverfahren geführt würden. Während der Festnahme seines Onkels sei diesem eröffnet worden, dass noch zwei weitere Familienmitglieder gesucht würden. Da er und sein Cousin sich zum Zeitpunkt der Festnahme bereits im Ausland befunden hätten, seien unzweifelhaft er und sein Cousin gemeint gewesen. Konkrete Beweise habe er während Verwaltungsverfahrens zunächst nicht vorlegen können, weil sein in der Türkei beauftragter Anwalt erst nach langwierigen Bemühungen an die Aktenzeichen der Ermittlungsverfahren gelangt sei, so dass eine Abfrage in einem besonderen Portal der türkischen Justiz erst Anfang November 2018 und damit kurzfristig vor der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht habe erfolgen können. Aus den dem Verwaltungsgericht vorgelegten Unterlagen gehe unmissverständlich hervor, dass gegen ihn drei strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt würden, wobei in zwei Verfahren bereits Haftbefehle vorlägen. Dass das eine Aktenzeichen aus dem Jahr 2017 stamme, decke sich mit seinen Angaben, dass die Leiche des ermordeten Dorfbewohners erst im Frühjahr 2017 gefunden worden sei, weshalb die Ermittlungen erst im Jahr 2017 hätten beginnen können. Die Beschuldigung auf der anderen Farbkopie beginne mit "PKK". Ihm werde vorsätzliche Unterstützung vorgeworfen.

24 Mit Schriftsatz vom 25. Juni 2019 ergänzte der Kläger sein Vorbringen im Berufungszulassungsantrag, indem er vortrug, er sei unverschuldet an der Vorlage der

Originalunterlagen bzw. der Haftbefehle oder Vorladungen bei Gericht gehindert gewesen. Trotz seiner Bemühungen seien diese nicht aus dem türkischen Staatsgebiet nach Deutschland gelangt. Erst nunmehr, durch einen direkt aus der Türkei nach Deutschland gereisten Boten, lägen die Abschriften der Ermittlungsunterlagen sowie der Haftbefehl vor, welche zur Akte gereicht würden. Die nun übermittelten Dokumente beinhalteten: Haftbefehl gegen ihn - den Kläger -, Haftbefehl gegen seinen Bruder T.... Ö...., Erteilung des Haftbefehls vom Strafgericht, Antrag der Staatsanwaltschaft für den Haftbefehl sowie Auskunft der Jandarma an die Staatsanwaltschaft. In einem Schreiben werde erwähnt, dass er und T.... Ö.... in Deutschland seien, und es werde auch eine Aussage des Zeugen O.... A.... festgehalten, welcher sechs Personen die Beihilfe und Mitgliedschaft in der PKK unterstelle und ausdrücklich auch den Kläger bezichtige, Mitglied der PKK zu sein.

- 25 Mit Schriftsatz vom 5. Juli 2019 reichte der Kläger schließlich die Übersetzung der zwei Haftbefehle und der Entscheidung des Strafgerichts zum Erlass des Haftbefehls zu den Akten.
- B. Die Berufung ist hinsichtlich der vom Kläger begehrten Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründet. Das Verwaltungsgericht hat die zulässige Klage insoweit zu Unrecht als unbegründet abgewiesen (I.). Hinsichtlich der begehrten Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigter ist die zulässige Klage unbegründet, die Klagabweisung insoweit zu Recht erfolgt und die Berufung unbegründet (II.).
- I. Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG. Der insoweit ablehnende Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger wäre auf seinen zulässigen Asylfolgeantrag die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen gewesen.
- 1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung, d. h. vor Verfolgungshandlungen (§ 3a Abs. 1 und 2 AsylG), die an seine Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG) anknüpfen (§ 3a Abs. 3 AsylG), außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Dabei genügt es, wenn ihm die Verfolgungsgründe vom Verfolger nur

zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Verfolger können neben dem Herkunftsstaat und den Parteien oder Organisationen, die diesen Staat oder wesentliche Teile seines Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 1 und 2 AsylG), auch nichtstaatliche Akteure sein, sofern die Akteure i. S. v. § 3c Nr. 1 und 2 AsylG (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, gemäß § 3d AsylG wirksamen Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Kein Flüchtling ist, wer in einem für ihn erreichbaren Teil seines Herkunftslandes vor Verfolgung sicher ist (§ 3e AsylG), oder bei dem persönliche Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Halbsatz 2 AsylG vorliegen.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Diese Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU umsetzende Legaldefinition der Verfolgungshandlung erfährt in § 3a Abs. 2 AsylG im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 RL 2011/95/EU eine Ausgestaltung durch einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen (BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 11), darunter das Regelbeispiel der unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG).

30

Die Verfolgungshandlung muss dabei nach ihrem inhaltlichen Charakter und ihrer erkennbaren Gerichtetheit objektiv (nicht anhand subjektiver Gründe oder Motive des Verfolgenden) zielgerichtet eine Rechtsverletzung i. S. v. § 3a Abs. 1 AsylG (schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbar schwere Rechtsverletzung durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen) bewirken und gemäß § 3a Abs. 3 AsylG ebenso zielgerichtet an einen Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfen (BVerwG, Urteile v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13, und v. 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22).

Eine Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn die Verfolgung dem Ausländer aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht

(Verfolgungsprognose, BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19 a. E.). Dabei gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Begründung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft und unabhängig davon, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Urteile v. 1. März 2012 - 10 C 7.11 -, juris Rn. 12 f., und v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 21 ff.). Für Vorverfolgte gilt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, die eine tatsächliche Vermutung statuiert, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen. Diese Vermutung wird widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgungshandlungen entkräften (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 23).

Beachtlich wahrscheinlich ist eine Verfolgung, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts den für eine Verfolgung sprechenden Umständen ein größeres Gewicht zukommt und sie deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Das erfordert eine "qualifizierende" Betrachtung im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32), die eine Rückkehr ins Herkunftsland unzumutbar erscheinen lässt und daher schon bei einer Verfolgungswahrscheinlichkeit von weniger als 50 % vorliegen kann, etwa wenn bei hypothetischer Rückkehr ins Herkunftsland besonders schwere Rechtsverletzungen drohen (BVerwG, EuGH-Vorlage v. 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37, sowie Urteile v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 24, und v. 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17).

33

Für die nach § 3a Abs. 3 AsylG geforderte Verknüpfung von Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund reicht es aus, dass das Regime einem Rückkehrer eine bestimmte politische Überzeugung bzw. Regimegegnerschaft lediglich zuschreibt (§ 3b Abs. 2 AsylG), wie auch sonst unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG) tätig geworden ist. § 3b Abs. 2 AsylG stellt klar, dass es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Entscheidend ist die Kausalität im Sinne der erkennbaren Gerichtetheit der Verfolgung. Anspruch auf Flüchtlingsschutz hat daher auch derjenige Ausländer, der die verfolgungsbegründenden Merkmale tatsächlich nicht aufweist, wenn sie ihm von den in § 3c AsylG aufgeführten

Verfolgungsakteuren zugeschrieben werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. Dezember 2017 - 1 B 131.17 -, juris Rn. 11). Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein; indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG (BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 37.18 -, juris Rn. 12 m. w. N.).

- 34 Hierbei ist es in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verwaltungsprozess Aufgabe des Tatsachengerichts, den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln, dazu von Amts wegen die erforderliche Sachverhaltsaufklärung zu betreiben und sich eine eigene Überzeugung zu bilden (§ 86 Abs. 1 Satz 1, § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Hierzu muss das Tatsachengericht die Prognosetatsachen ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau bewerten und sich auf dieser Grundlage eine Überzeugung bilden. Die Überzeugungsgewissheit gilt nicht nur in Bezug auf das Vorbringen des Schutzsuchenden zu seiner persönlichen Sphäre zuzurechnenden Vorgängen, sondern auch hinsichtlich der in die Gefahrenprognose einzustellenden allgemeinen Erkenntnisse. Diese ergeben sich vor allem aus den zum Herkunftsland vorliegenden Erkenntnisquellen. Auch für diese Anknüpfungstatsachen gilt das Regelbeweismaß des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Auf der Basis der so Prognosegrundlagen hat das Tatsachengericht bei der Erstellung Gefahrenprognose über die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden zu befinden. Diese in die Zukunft gerichtete Projektion ist als Vorwegnahme zukünftiger Geschehnisse typischerweise mit Unsicherheiten belastet. Zu einem zukünftigen Geschehen ist nach der Natur der Sache immer nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage möglich, hier am Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Auch wenn die Prognose damit keines "vollen Beweises" bedarf, ändert dies nichts daran, dass sich der Tatrichter gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei verständiger Würdigung der (gesamten) Umstände des Einzelfalls auch von der Richtigkeit seiner - verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung die volle Überzeugungsgewissheit zu verschaffen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 22).
- 2. Gemessen daran ist die Beklagte gemäß § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 AsylG verpflichtet, den Kläger als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG anzuerkennen.
- a) Die vom Kläger geltend gemachten Umstände rechtfertigen nicht den Schluss auf eine Vorverfolgung, d. h. eine Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise.

37 aa) Der Senat ist davon überzeugt, dass die Ausreise des Klägers aus der Türkei um den Jahreswechsel 2015/2016 erfolgte.

38

40

Der Senat stützt seine Überzeugung auf die Angabe des Klägers im österreichischen Asylverfahren, dass er - der Kläger - die Türkei im Dezember 2015 verlassen habe. Der Kläger war jedenfalls im Juni 2016 nach Österreich eingereist, wie sich aus der dokumentierten Asylantragstellung in Österreich im Juni 2016 ergibt. Ferner hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht angegeben, im Jahr 2016 aus der Türkei nach Österreich ausgereist zu sein, und bei der Asylantragstellung in Österreich die weitere Angabe gemacht, dass er Anfang Januar 2016 nach Österreich eingereist sei. Vor dem Hintergrund, dass Dezember 2015 und Januar 2016 unmittelbar aufeinanderfolgende Monate sind und der zeitliche Unterschied zwischen einer Ausreise im Dezember 2015 und einer Ausreise im Januar 2016 deshalb gering ist, geht der Senat von einer Ausreise des Klägers im Dezember 2015 oder Januar 2016 aus.

Dieser Annahme des Senats stehen nicht die sinngemäßen Behauptungen des Prozessbevollmächtigten des Klägers in der Klageschrift entgegen, der Kläger sei im August 2016 noch in seinem Heimatdorf gewesen, weil damals PKK-Kämpfer ihn zur Herausgabe von Nahrungsmitteln erpresst hätten, und aufgrund des Vorfalls im August 2016 sei seine - des Klägers - Familie im Frühjahr 2017 größtenteils verhaftet worden, weshalb er - der Kläger - sich entschieden habe, zurück nach Deutschland zu reisen. Nach diesen Angaben wäre der Kläger noch im August 2016 in der Türkei gewesen und hätte sich erst zu einem Zeitpunkt im Frühjahr 2017 oder später zur Ausreise entschieden. Diese vom Prozessbevollmächtigten des Klägers gemachten Angaben beruhen offensichtlich auf einem Missverständnis zwischen dem Kläger und seinem Prozessbevollmächtigten. Der Kläger hat in den von ihm persönlich gemachten Angaben beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nie behauptet, selbst Opfer der Erpressungen geworden zu sein, sondern nur die Dorfbewohner als Opfer der Erpressungen bezeichnet. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht stellte der Kläger auch klar, dass er im Zeitpunkt der Entführung des Dorfbewohners N..... P..... durch die PKK (August 2016) bereits in Österreich war, was eine zeitlich zuvor erfolgte Ausreise voraussetzt.

bb) Im Dezember 2015/Januar 2016 war eine Verfolgung des Klägers nicht beachtlich wahrscheinlich.

- Der Kläger gab bei der am 19. April 2017 durch das Bundesamt durchgeführten 41 Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags an, ihm persönlich sei nichts passiert. Soweit er ferner behauptete, er wäre vermutlich festgenommen worden, wenn er geblieben wäre, handelt es sich um eine bloße Mutmaßung. Gegen eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgung bereits im Dezember 2015/Januar 2016 spricht ferner, dass die vom Kläger vorgelegten Dokumente zu einem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren erst in den Jahren 2018 und 2019 erstellt wurden. Dies wiederum passt zu der im Klageverfahren aufgestellten Behauptung des Klägers, dass die erzwungene Unterstützung mit Lebensmitteln erst nach der Entführung von N..... P..... im August 2016 und nach dem Auffinden von dessen Leiche im Frühling 2017 durch die Familie von N..... P..... bei der türkischen Armee angezeigt worden sein soll. Auch trug der Kläger zur Klagebegründung vor, er habe während seiner Reise von der Türkei nach Deutschland von der Warnung seines Onkels A... Ö.... erfahren, d. h. erst nach seiner - des Klägers - Ausreise. Ebenso trug er im Berufungszulassungsverfahren vor, sein Onkel habe bei seiner - des Onkels - Festnahme davon erfahren, dass weitere Familienmitglieder gesucht würden, und die Festnahme des Onkels sei zeitlich nach seiner - der Klägers - Ausreise gewesen.
- b) Es liegen Nachfluchtgründe vor (§ 28 Abs. 1a AsylG). Dem Kläger, gegen den in der Türkei ein Strafverfahren wegen Art. 220 Abs. 7 Türkisches Strafgesetzbuch tStGB geführt wird, droht aufgrund seiner tatsächlichen oder ihm vom türkischen Staat zugeschriebenen (§ 3b Abs. 2 AsylG) politischen Überzeugung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) Verfolgung in Gestalt unverhältnismäßiger oder diskriminierender Strafverfolgung oder Bestrafung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG.
- 43 aa) Gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG können als Verfolgung i. S. d. § 3a Abs. 1 AsylG unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten.
- Das in § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG genannte Regelbeispiel betrifft die Verfolgung Unschuldiger bzw. die überharte Strafverfolgung aufgrund eines sog. Politmalus. Der Begriff der Strafverfolgung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG umfasst neben dem eigentlichen Strafverfahren insbesondere auch polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festnahme des Beschuldigten. Bestrafung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG meint die Verhängung der Strafe einschließlich der Umstände ihrer tatsächlichen Vollstreckung. Diskriminierend ist eine Strafverfolgung oder Bestrafung, wenn sie sich gegen Angehörige spezifischer sozialer Gruppen wendet oder das eigentlich legitime staatliche Sanktionsinteresse mit sachfremden, gruppenfeindlichen Erwägungen vermengt. Unverhältnismäßig ist eine Strafverfolgung oder Bestrafung im

45

46

Fall des staatlichen Strafexzesses (Wittmann, in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Stand: 15. Oktober 2023, § 3a Rn. 33 ff. m. w. N.).

Die politische Überzeugung wird in erheblicher Weise unterdrückt, wenn ein Staat mit Mitteln des Strafrechts oder in anderer Weise auf Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen schon deshalb zugreift, weil dieser seine mit der Staatsraison nicht übereinstimmende politische Meinung nach außen bekundet und damit notwendigerweise eine geistige Wirkung auf die Umwelt ausübt und meinungsbildend auf andere einwirkt. Hiervon kann insbesondere auszugehen sein, wenn er eine Behandlung erleidet, die härter ist als sie sonst zur Verfolgung ähnlicher nichtpolitischer - Straftaten von vergleichbarer Gefährlichkeit im Verfolgerstaat üblich ist (sog. Politmalus). Demgegenüber liegt keine Sanktionierung einer politischen Überzeugung vor, wenn die staatliche Maßnahme allein der Durchsetzung einer alle Staatsbürger gleichermaßen treffenden Pflicht dient. Insbesondere gewährt der Flüchtlingsschutz keinen Schutz vor Strafverfolgungsmaßnahmen, die allein dem - grundsätzlich legitimen - staatlichen Rechtsgüterschutz, etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung, dienen. Solche Maßnahmen begründen nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Furcht vor Verfolgung, wenn sie den Betroffenen über die Ahndung des allgemeinen Pflichtverstoßes hinaus wegen seiner politischen Überzeugung - oder auch eines sonstigen asyl- bzw. flüchtlingsschutzerheblichen Merkmals - treffen sollen. Indizien hierfür können ein unverhältnismäßiges Ausmaß der Sanktionen oder deren diskriminierender Charakter sein (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Dezember 2012 - 2 BvR 2954/09 -, juris Rn. 24 m. w. N. [zu Art. 16a GG]; BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 22 m. w. N.).

Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen sich die deutschen Verwaltungsgerichte mit dem Einzelfall auseinandersetzen, um festzustellen, ob in der Anwendung der Strafgesetze gegenüber dem Betroffenen eine Verfolgung liegt. Sie haben zu erwägen und darzulegen, weshalb die Strafvorschrift als solche und nach der Strafverfolgungspraxis keinen Verfolgungscharakter aufweist, und sie müssen Feststellungen dazu treffen, dass die dem Betroffenen drohende Strafverfolgung oder Bestrafung keine an asylerhebliche Merkmale bzw. Verfolgungsgründe anknüpfende unverhältnismäßige oder diskriminierende Sanktion ist. Diese Anforderungen an die richterliche Sachverhaltsaufklärung gelten nicht nur für das Asylgrundrecht, sondern auch für Verfahren, die auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet sind (BVerfG, Beschl. v. 4. Dezember 2012 - 2 BvR

2954/09 -, juris Rn. 26 und 33; BVerwG, Beschl. v. 3. August 2006 - 1 B 20.06 -, juris Rn. 2 f.).

In der von der Beklagten zitierten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, Beschl. v. 9. Februar 2023 - 13a ZB 22.30152 -, juris) werden keine anderen rechtlichen Maßstäbe zu § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG aufgestellt als sie vom Senat in den vorhergehenden Absätzen dargelegt wurden.

bb) Die Strafvorschrift des Art. 220 Abs. 7 tStGB (wissentliche und willentliche Hilfe für eine Organisation) hat als solche zwar keinen Verfolgungscharakter (1). Nach der türkischen Strafverfolgungspraxis ist aber davon auszugehen, dass im Falle eines wegen Verstoßes gegen Art. 220 Abs. 7 tStGB geführten Strafverfahrens die Verfolgung Unschuldiger bzw. die überharte Strafverfolgung aufgrund der tatsächlichen oder dem Beschuldigten vom türkischen Staat zugeschriebenen politischen Überzeugung und damit Verfolgung in Gestalt unverhältnismäßiger oder diskriminierender Strafverfolgung oder Bestrafung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG droht (2).

(1) Der Straftatbestand des Art. 220 Abs. 7 tStGB als solcher hat keinen Verfolgungscharakter, sondern dient wie etwa § 129a Abs. 5 StGB (Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) dem staatlichen Rechtsgüterschutz im Bereich der Terrorismusbekämpfung.

Art. 220 tStGB befasst sich mit der Bildung einer Organisation zur Begehung von Straftaten. Gemäß Abs. 7 Satz 1 dieser Vorschrift wird eine Person, die wissentlich und willentlich der Organisation hilft, obwohl sie nicht in die hierarchische Struktur innerhalb der Organisation eingebunden ist ("einfacher Unterstützer"), als Mitglied der Organisation bestraft.

Die Bestrafung gemäß Art. 220 Abs. 7 tStGB erfolgt gemäß Art. 314 Abs. 2 tStGB (Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation) und Art. 5 Türkisches Anti-Terror-Gesetz - ATG - (Erhöhung um die Hälfte wegen Terrorstraftat). Das bedeutet, dass im Ergebnis gemäß Art. 314 Abs. 2 tStGB eine Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren vorgesehen ist, die gemäß Art. 5 ATG um die Hälfte erhöht wird. Art. 220 Abs. 7 Satz 2 tStGB sieht eine im Ermessen des Richters stehende Minderung der Haftstrafe um ein Drittel vor. Durch Anwendung von Art. 62 tStGB erfolgt eine Strafmilderung um ein Sechstel der Haftstrafe. Folglich ergibt sich in diesen Fällen häufig ein Strafmaß von drei Jahren, einem Monat und 15 Tagen (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt vom 28. Juli 2022, S. 9).

In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass der türkische Verfassungsgerichtshof am 8. Dezember 2023 den Straftatbestand des Art. 220 Abs. 6 tStGB, wonach Personen für die Begehung von Straftaten im Namen einer Organisation bestraft werden, ohne dass diese Mitglied dieser Organisation sein müssen, aufgrund der Unbestimmtheit des Straftatbestands für mit den Verfassungsgrundsätzen unvereinbar erklärt hat (BAMF, Briefing Notes vom 11. Dezember 2023, S. 11 f.). Die Entscheidung betrifft Art. 220 Abs. 6 tStGB, nicht den im vorliegenden Fall relevanten Art. 220 Abs. 7 tStGB. Im Übrigen soll das Urteil erst im April 2024 in Kraft treten (BAMF, Briefing Notes vom 11. Dezember 2023, S. 11 f.).

(2) Bei der Anwendung des Art. 220 Abs. 7 tStGB durch die türkischen Strafverfolgungsbehörden droht nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln die Verfolgung Unschuldiger bzw. die überharte Strafverfolgung aufgrund der tatsächlichen oder dem Beschuldigten vom türkischen Staat zugeschriebenen politischen Überzeugung.

53

54

Bereits seit den regierungskritischen Gezi-Park-Protesten im Sommer 2013 hat der damalige Ministerpräsident und heutige Präsident Erdogan einen zunehmend autoritären Weg eingeschlagen, der die Türkei sukzessive von europäischen Rechtsstandards und Werten entfernt hat. Zu beobachten sind u. a. ein Missbrauch der Justiz für Machtinteressen, ein repressives und sicherheitsorientiertes Vorgehen im kurdisch geprägten Südosten der Türkei und damit insgesamt ein Rückschritt in der demokratischen Entwicklung der Türkei (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28. Juli 2022, S. 4). Nach Ansicht der Europäischen Kommission weisen die demokratischen Institutionen der Türkei weiterhin strukturelle Mängel auf und sind Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und die Unabhängigkeit der Justiz weiterhin eingeschränkt; nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen untergräbt die Regierung die Unabhängigkeit der Justiz und die demokratischen Institutionen und wurden tiefgreifende Mängel im Justizsystem nicht behoben (vgl. BAMF, Türkei: Entwicklungen 2022 vom 31. Dezember 2022, S. 2 m. w. N. zum Türkei-Bericht der Europäischen Kommission 2022 sowie den Einschätzungen von Human Rights Watch und Amnesty International).

Die türkische Regierung sieht die Sicherheit des Staates u. a. durch die auch in der EU als Terrororganisation gelistete PKK gefährdet sowie durch aus türkischer Sicht mit der PKK verbundene Organisationen. Problematisch ist die sehr weite Auslegung des Terrorismusbegriffs durch die Gerichte. Strafverfolgungsmaßnahmen liegt in vielen

Fällen der Verdacht der Mitgliedschaft in oder Unterstützung von bzw. Propaganda für Organisationen, die auch in Deutschland oder der EU als terroristische Vereinigung eingestuft sind (IS, PKK), zugrunde, aber auch die Mitgliedschaft in der sog. Gülen-Bewegung, die nur in der Türkei unter der Bezeichnung FETÖ als terroristische Vereinigung eingestuft ist. Auch geringfügige, den Betroffenen unter Umständen gar nicht bewusste oder lediglich von Dritten behauptete Berührungspunkte mit diesen Organisationen oder mit ihr verbundenen Personen oder Unternehmen können ausreichen. Die extensive Auslegung des unklar formulierten Art. 220 tStGB (kriminelle Vereinigung) durch den Kassationsgerichtshof führte zur Kriminalisierung von Teilnehmern an Demonstrationen, bei denen auch PKK-Symbole gezeigt wurden bzw. zu denen durch die PKK aufgerufen worden war, unabhängig davon, ob dieser Aufruf bzw. die Nutzung dem Betroffenen bekannt war oder nicht. Der weit gefasste Terrorismusbegriff in der Türkei ist aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Urt. v. 14. November 2017 - 41226/09 -) (Auswärtiges Amt, Bericht über die rechtsstaatswidrig asylund abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28. Juli 2022, S. 4 und 9; Auswärtiges Amt, Türkei: Reise- und Sicherheitshinweise vom 16. Januar 2024, S. 2).

56

Die Umstände in politisierten Strafverfahren, etwa wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der oder Propaganda für die PKK, die Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front - DHKP-C - oder die Gülen-Bewegung, wecken erhebliche Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit und fairen Prozessführung. Belastbare Erkenntnisse, inwieweit in konkreten Einzelfällen - über öffentliche Vorverurteilungen hinaus - im Vorfeld eine tatsächliche Beeinflussung justizieller Entscheidungen stattgefunden hat, lassen sich dabei kaum gewinnen. Allerdings kam es wiederholt zu Beförderungen von Richtern nach politisch opportunen Urteilen. Bereits im Rahmen von Ermittlungen werden noch vor formeller Anklageerhebung gezielt weitgehende freiheitsbeschränkende Maßnahmen erwirkt wie Untersuchungshaft oder Ausreisesperren, gestützt auf pauschale Behauptungen ohne konkreten und individualisierten Tatvorwurf. Mängel gibt es auch beim Umgang mit vertraulich zu behandelnden Informationen, insbesondere persönlichen Daten, beim Zugang zu den erhobenen Beweisen für Beschuldigte und Rechtsanwälte und - jedenfalls in Terrorprozessen - bei den Verteidigungsmöglichkeiten. Fälle mit Bezug zur angeblichen Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung, der PKK oder deren zivilem Arm Union der Gemeinschaften Kurdistans - KCK - werden häufig als geheim eingestuft mit der Folge, dass Rechtsanwälte bis zur Anklageerhebung keine Akteneinsicht nehmen können. Gleichwohl fanden sich wiederholt Teile von Akten oder vertrauliche

Informationen in der Regierungspartei nahestehenden Medien wieder. Gerichtsprotokolle werden mit wochenlanger Verzögerung erstellt. Beweisanträge der Verteidigung und die Befragung von Belastungszeugen durch die Verteidiger werden im Rahmen der Verhandlungsführung des Gerichts eingeschränkt. Geheime Zeugen können im Prozess nicht direkt befragt werden. Der subjektive Tatbestand wird nicht erörtert, sondern als gegeben unterstellt. Häufig wird auch ein individueller Tatbeitrag allenfalls kursorisch dargestellt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28. Juli 2022, S. 11 f.).

Strafverteidiger, die Angeklagte in Terrorismusverfahren vertreten, sind mit Verhaftung und Verfolgung aufgrund der gleichen Anklagepunkte wie ihre Mandanten konfrontiert. Vor allem bei Fällen von Terrorismus und organisierter Kriminalität hat die Missachtung grundlegender Garantien für ein faires Verfahren durch die türkische Justiz und die sehr lockere Anwendung des Strafrechts auf eigentlich rechtskonforme Handlungen zu einem Grad an Rechtsunsicherheit und Willkür geführt, der das Wesen des Rechtsstaats gefährdet (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - BFA -, Länderinformation der Staatendokumentation: Türkei vom 29. Juni 2023, S. 54 f.).

cc) Der Senat ist davon überzeugt, dass gegen den Kläger in der Türkei ein Strafverfahren gemäß Art. 220 Abs. 7 tStGB geführt wird.

Dem Senat liegen u. a. folgende Dokumente vor: Ein Antrag der Jandarma B..... vom 59 22. Mai 2018 an die Staatsanwaltschaft B..... auf Erlass eines Haftbefehls zur Vernehmung des Klägers und seines Bruders T.... Ö.... wegen Beihilfe für eine terroristische Organisation (PKK/KCK) (Bl. 16 der Anlage zum Protokoll der Berufungsverhandlung, im Folgenden: Sitzungsprotokoll); ein gegen den Kläger und seinen Bruder T.... Ö.... jeweils am 25. Juni 2018 von der Staatsanwaltschaft B..... erlassener Haftbefehl zur Vernehmung, in dem als Tatvorwurf die bewusste und gewollte Hilfe für eine Vereinigung genannt wird gemäß Art. 220 Abs. 7 tStGB (Bl. 1 ff. der Anlage zum Sitzungsprotokoll); eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft B..... an das 2. Gericht für schwere Strafen B..... vom 28. Februar 2019 gegen den Kläger und seinen Bruder T.... Ö.... wegen Beihilfe für eine bewaffnete terroristische Organisation gemäß Art. 220 Abs. 7 tStGB und Art. 314 Abs. 3 und 2 tStGB beruhend auf einer belastenden Zeugenaussage von O.... A.... (Bl. 5 f. der Anlage zum Sitzungsprotokoll); Haftbefehle des 2. Gerichts für schwere Strafen B.... vom 13. März 2019 zur Verhaftung des Klägers und seines Bruders T.... Ö.... wegen bewusster und gewollter Hilfe für eine Vereinigung gemäß Art. 220 Abs. 7 tStGB (Bl. 7 ff. der Anlage zum Sitzungsprotokoll); die Annahme der Anklageschrift durch das 2. Gericht für schwere

Strafen B..... vom 13. März 2019, worin als Tatvorwurf die bewusste und gewollte Hilfe für eine Vereinigung und als Tatzeit das Jahr 2017 genannt wird und das Polizeipräsidium B..... und die Jandarma B..... um Auskunft gebeten werden, ob die Angeklagten zuvor schon einmal an einer Aktion der PKK teilgenommen haben (Bl. 10 ff. der Anlage zum Sitzungsprotokoll); ein Auszug aus dem türkischen Informationssystem UYAP, in dem als Tatvorwurf PKK genannt wird (Bl. 69 Gerichtsakte); ein Protokoll über die Vernehmung von O.... A.... vom 12. Dezember 2017 (Bl. 19 ff. der Anlage zum Sitzungsprotokoll), in dem dieser u. a. den Bruder des Klägers, T.... Ö...., bezichtigt, im Herbst 2016 an die PKK Lebensmittel geliefert zu haben.

60

Das Auswärtige Amt hat hinsichtlich der Dokumente, die ihm vom Senat mit dem Beweisbeschluss vom 28. Dezember 2021 übersandt wurden, festgestellt, dass diese Dokumente weder inhaltliche noch formale oder rechtliche Auffälligkeiten bzw. Fälschungsmerkmale aufweisen. Diese Feststellung ist nicht selbstverständlich. Dem Senat liegen andere Stellungnahmen des Auswärtigen Amts vor, in denen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Dokumente geäußert wurden, weil etwa die angegebenen Dienstnummern der Richter und Staastanwälte nicht mit den Vor- und Nachnamen zusammenpassten (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stuttgart vom 8. September 2022), es sich um Entscheidungen einer Friedensrichterschaft für Strafsachen handelte, die Nummern der Ermittlungsverfahren voneinander abwichen und sonstige Formalien nicht den üblichen Gepflogenheiten entsprachen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stuttgart vom 22. März 2022), das bezeichnete Gericht, das Aktenzeichen, die angegeben Daten, der Richtername, die angegeben Dienstnummer und das Siegel nicht stimmten sowie weitere für eine Fälschung sprechende Formmängel vorlagen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Köln vom 24. August 2021), der Richtername und die Dienstnummer sowie die Aktenzeichen nicht übereinstimmten, das angegebene Gericht nicht zuständig war sowie sonstige Formalia nicht passten (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Schleswig vom 7. Juni 2021) sowie ausstellende und unterzeichnende Behörde nicht identisch waren, der Stempel unüblich war und ein Staatsanwalt mit dem angegebenen Namen nicht recherchiert werden konnte (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG München vom 28. April 2021). Im konkreten Fall des Klägers stimmen die in den vorgelegten Dokumenten aufgeführten Nummern und Aktenzeichen mit denen überein, die aus dem vom Kläger vorgelegten UYAP-Auszug ersichtlich sind.

Der Kläger hat die Umstände, aufgrund derer er an die Dokumente gelangt ist, für den 61 Senat nachvollziehbar dargelegt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat führte der Kläger aus, wie es dazu kam, dass er über einen Rechtsanwalt die dann in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorgelegten UYAP-Auszüge erhielt. Der Senat hält diese Einlassung des Klägers insbesondere auch deshalb für glaubhaft, weil der Kläger spontan den von ihm hierfür an den Rechtsanwalt gezahlten Geldbetrag nannte. Der Kläger äußerte ferner in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, sein Anwalt habe ihm erklärt, dass er für eine Auskunft der Behörden eine Vollmacht brauche. Dies deckt sich mit der Erkenntnismittellage, wonach für die Beauftragung eines türkischen Rechtsanwalts, damit dieser in der Türkei eine Zugriffsmöglichkeit auf UYAP erhält, entweder bei der türkischen Auslandsvertretung oder beim deutschen Notar eine Vollmacht erteilt werden muss (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 25. Januar 2023). Rechtsanwälte, die Einsicht die physische Ermittlungsakte haben, können nach Absendung eines Antrags auf Akteneinsicht die Dokumente in der Ermittlungsakte einsehen; nach Einleitung des Hauptverfahrens wird der Akteninhalt (einschließlich Festnahmebefehl) freigegeben (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 25. Januar 2023, S. 6 der Anlage). Dem entspricht wiederum, dass der Kläger nach seiner Einlassung die mit Schriftsatz vom 25. Juni 2019 vorgelegten weiteren Dokumente durch einen in der Türkei tätigen Rechtsanwalt der Partei (wohl gemeint: HDP) besorgen und über einen Verwandten nach Deutschland bringen ließ.

Auch wenn sich dem Senat nicht recht erschließt, warum der Kläger, der nach eigenen Angaben erst auf der Flucht von der Warnung seines Onkels A... Ö.... erfahren hatte, bereits im Dezember 2015/Januar 2016 die Türkei verließ, hat der Kläger aus den folgenden Gründen gleichwohl Anhaltspunkte geschildert, die aus Sicht der türkischen Strafverfolgungsbehörden Anlass für ein Strafverfahren wegen eines vom Kläger in der Provinz B..... begangenen Verstoßes gegen § 220 Abs. 7 tStGB geben können.

So legte der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dar, dass er sich trotz seines Wohnsitzes in Istanbul jeweils im Sommer 2014 und 2015 in seinem Heimatdorf in der Provinz B..... aufhielt, wobei der Kläger unter Sommer einen längeren Zeitraum von drei bis zu fünf Monaten versteht.

In dem dem Senat vorliegenden Protokoll über die Vernehmung des Belastungszeugen O.... A.... durch die zuständige türkische Behörde ist dessen Aussage zum Bruder des Klägers, T.... Ö...., enthalten. Der Belastungszeuge schildert in dem Vernehmungsprotokoll mit zahlreichen Details, dass der Bruder des Klägers im Herbst

2016 in ein bestimmtes Dorf in der Provinz B..... ritt und im Einzelnen benannte Lebensmittelarten und -mengen an im Einzelnen benannte Personen, die der PKK angehören, aushändigte.

65 Die vom Kläger vorgelegten Dokumente zu dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren wegen Verstoßes gegen Art. 220 Abs. 7 tStGB betreffen auch seinen Bruder T.... Ö...., gegen den ein Strafverfahren mit demselben Tatvorwurf läuft. Anders als in den Haftbefehlen, in denen das Jahr 2017 als Tatzeitpunkt genannt wird, wird in der Anklageschrift das Jahr 2016 als Tatzeitpunkt genannt. Zwar hatte der Kläger die Türkei bereits im Dezember 2015/Januar 2016 wieder dauerhaft verlassen und scheidet er somit für den behaupteten Tatzeitpunkt im Jahr 2016 als Täter offensichtlich aus. Gleichwohl ist nach der bereits dargelegten türkischen Strafverfolgungspraxis nicht auszuschließen, dass einer Behauptung des Klägers, zum Tatzeitpunkt nicht in der Türkei gewesen zu sein, nicht geglaubt wird bzw. von einer Täterschaft des Klägers ausgegangen wird aufgrund seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu Lebensmittel an die PKK ausgehändigt habenden Familienangehörigen. Hierfür spricht, dass im Vernehmungsprotokoll des Belastungszeugen O.... A.... auch eine vom Kläger als Onkel bezeichnete Person (im Vernehmungsprotokoll als "A......" benannt) beschuldigt wird und der Kläger sich bei der Anhörung durch das Bundesamt und gegenüber dem Verwaltungsgericht darauf berief, dass zahlreiche Familienangehörige wegen desselben Tatvorwurfs festgenommen worden seien.

c) Da dem Kläger aufgrund des gegen ihn geführten Strafverfahrens wegen Hilfeleistung für die PKK Verfolgung in Gestalt unverhältnismäßiger oder diskriminierender Strafverfolgung oder Bestrafung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG droht, bedarf es keiner Entscheidung, ob dem Kläger auch aus anderem Grund Verfolgung droht. Der Senat lässt offen, ob einer Person, gegen die ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen Art. 220 Abs. 7 tStGB anhängig ist und der deshalb Verfolgung in Gestalt unverhältnismäßiger oder diskriminierender Strafverfolgung oder Bestrafung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG droht, nach der aktuellen Erkenntnismittellage auch Verfolgung in Gestalt von Folter oder Misshandlung (vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. April 2016 - 3 A 557/13.A -, juris Rn. 31 ff.) und damit Verfolgung in Gestalt von Anwendung physischer Gewalt i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG droht.

Nach der einheitlichen, mittlerweile allerdings etwas älteren Rechtsprechung zahlreicher Obergerichte besteht eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung bei Personen, bei denen Besonderheiten vorliegen, etwa weil sie in das Fahndungsregister eingetragen sind, gegen sie Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind oder die

sich in besonders exponierter Weise exilpolitisch betätigt haben und deshalb in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten, weil sie als potentielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer als terroristischer Organisationen angesehen werden. Obwohl dem Auswärtigen Amt und türkischen Menschenrechtsorganisationen in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden sei, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei (so auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 28. Juli 2022, Stand: Juli 2022, S. 4 ff.), bestehe aufgrund einer relativierenden Bewertung dieser Feststellung sowie aufgrund der Auswertung anderer Erkenntnismittel für die vorgenannte Personengruppe die Gefahr von Folter oder unmenschlicher Behandlung (vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. April 2016 - 3 A 557/13.A -, juris Rn. 31 ff.; NdsOVG, Urt. v. 31. Mai 2016 - 11 LB 53/14 -, juris Rn. 35 ff.; VGH BW, Urt. v. 27. August 2013 - A 12 S 561/13 -, juris Rn. 78 ff.; OVG NRW, Urt. v. 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06 -, juris Rn. 74 ff.; HessVGH, Urt. v. 19. April 2013 - 4 A 28/12. -, juris Rn. 29 ff.; OVG MV, Urt. v. 21. August 2012 - 3 L 218/08 -, juris S. 7 ff.; BayVGH, Urt. v. 27. April 2012 - 9 B 08.30203 -, juris Rn. 28 ff.; OVG Schl.-H., Urt. v. 1. Dezember 2011 - 4 LB 8/11 -, juris Rn. 49 ff.; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 14. Oktober 2011 - 10 A 10416/11 -, juris Rn. 26 ff.).

- Da es im vorliegenden Fall nicht darauf ankommt, hat der Senat von der Prüfung abgesehen, ob die dargelegte obergerichtliche Rechtsprechung auch nach der aktuellen Erkenntnismittellage weiterhin zutreffend ist.
- d) Der persönliche Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 AsylG liegt nicht vor. Der Senat ist davon überzeugt, dass der Kläger kein PKK-Aktivist war und auch nicht ist. Nach dem glaubhaften Vorbringen des Klägers wurde seine Familie unter Androhung von Gewalt gezwungen, die PKK mit Lebensmitteln zu unterstützen. Der Kläger selbst verneint jede Verbindung zur PKK und deren Gedankengut.
- II. Der Kläger hat wegen der Einreise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Art. 16a Abs. 1 GG keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter.
- III. Hat das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu Unrecht abgelehnt und ist der Bescheid des Bundesamts insoweit aufzuheben (Nr. 1 des Bescheids des Bundesamts vom 9. Juni 2017), liegen auch die Voraussetzungen für die Folgeentscheidungen (Nr. 3 bis Nr. 6 des Bescheids des Bundesamts vom 9. Juni 2017) nicht vor und sind deshalb auch diese aufzuheben (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Januar 2019 1 C 15.18 -, juris Rn. 52). Über die weiteren hilfsweise gestellten

Verpflichtungsbegehren ist aufgrund des (teilweise) Erfolgs des Hauptantrags nicht mehr zu entscheiden.

72 C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 83b AsylG.

I. Der Senat legt gemäß § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO die Kosten vollumfänglich der Beklagten auf. Obsiegt ein Kläger mit der von ihm begehrten Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ist das Unterliegen hinsichtlich der ebenfalls begehrten Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigter als Unterliegen zu einem geringen Teil i. S. d. § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO zu werten.

Aufgrund der weitgehenden Angleichung des Rechtsstatus von Flüchtlingen und Asylberechtigten durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz veranschlagte das Bundesverwaltungsgericht bei Klagen, bei denen der Rechtsanwalt nach dem 1. Januar 2005 beauftragt wurde und die die Asylanerkennung und/oder die Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG betreffen, einen Gegenstandswert von 3.000 Euro gemäß § 30 Satz 1 RVG a. F. (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2006 - 1 C 29.03 -, juris Rn. 4), d. h. ohne Gewichtung der beiden Klagebegehren untereinander (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 17. April 2012 - A 5 A 143/12 -, juris Rn. 3 unter Verweis auf BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2006 - 1 C 29.03 -, juris Rn. 4). Hieran ist auch nach der Änderung des § 30 RVG festzuhalten (vgl. Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, § 30 Rn. 9 m. w. N.).

Die Anerkennung als Asylberechtigter vermittelt einem Kläger in aufenthalts- und sozialrechtlicher Hinsicht keine weitergehende Rechtsposition als die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. etwa § 25 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, § 32 Abs. 1 Nr. 2, § 36 Abs. 1, § 53 Abs. 3a AufenthG, § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Der Umstand, dass nur die Verletzung von Art. 16a Abs. 1 GG mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann, rechtfertigt nicht die Nichtanwendung von § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO (vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 83b Rn. 10). Eine Zurücknahme des auf Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigter gestellten Antrags oder die Klageabweisung insoweit wirkt sich deshalb kostenmäßig nicht aus (OVG NRW, Urt. v. 21. September 2023 - 4 A 2467/15.A -, juris Rn. 237; HessVGH, Urt. v. 21. September 2011 - 6 A 1005/10.A -, juris Rn. 41; Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 1. Aufl. 2017, Rn. 744).

II. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, §§ 709 Satz 2, 711 ZPO.

77 III. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO, § 78 Abs. 8 Satz 1 AsylG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBI, I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten,

die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:		
Dr. Pastor	Döpelheuer	Dr. Martini